Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 133
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Oktober 2020)

zum Thema:
Berlin: Aufstiegsförderung nachgefragt

und **Antwort** vom 16. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Okt. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25133
vom 29. September 2020
über
Berlin: Aufstiegsfortbildung nachgefragt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In der Drucksache 18/24700 berichtete der Senat davon, dass 91 Meisterschüler die Förderung für die Materialkosten ihres Meisterprüfungsprojekts in einer Gesamthöhe von 16.000 € in Anspruch genommen haben. Das entspricht ca. 176 € pro Meisterschüler und wirkt gegenüber der maximalen Fördersumme von 2.000 € pro Meisterschüler marginal. Wie erklärt sich der Senat diese geringe lnanspruchnahme? Ist die Möglichkeit der Förderung den Meisterschülern nicht ausreichend bekannt? Legten in diesem Jahrgang einfach weniger Tischler, Elektrotechniker oder Meisterschüler anderer Berufszweige mit höheren Materialkosten ihre Meisterprüfungen ab?

Zu 1.: Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) kann die Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks sowie vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen bis zur Hälfte der notwendigen der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer entstandenen Materialkosten, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von 2.000 € bezuschusst werden. Der Betrag von 2.000 € für einen Zuschuss ist demnach eine Obergrenze, auf die nur ein Anspruch besteht, wenn die notwendigen entstandenen Materialkosten für die fachpraktische Arbeit bei 4.000 € und mehr gelegen haben. Dies ist anscheinend in der Regel nicht der Fall.

Keine förderungsberechtigte Person ist verpflichtet, eine mögliche Förderung tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Die Förderung nach dem AFBG basiert auf einem Antragsverfahren. Die Motive von beruflichen Aufstiegswilligen, sich für oder gegen einen

Antrag auf Förderung nach dem AFBG zu entscheiden, sind in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft den staatlichen Blicken verborgen. Es obliegt der persönlichen Freiheit des Einzelnen, Förderangebote des Staates zu nutzen.

Seit Einführung des AFBG im Jahre 1996 werben Bund, Länder und Berufskammern sowie private und öffentliche Bildungsträger, die förderfähige Vorbereitungskurse anbieten, stetig für diese berufliche Aufstiegsförderung. Die berufliche Aufstiegsförderung nach dem AFBG, auch berufliches „Aufstiegs-BAföG“ genannt, ist ein fester und etablierter Bestandteil im System der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland.

Mehrfach ist das AFBG im Sinne von Leistungsverbesserungen angepasst und ergänzt worden. Zuletzt erfolgte dies am 01.08.2020 mit Inkrafttreten des Vierten AFBG-Änderungsgesetzes.

Das AFBG ist ein niederschwelliges Angebot des Staates für die Unterstützung des beruflichen Aufstiegs. Zuschüsse nach dem AFBG müssen von den geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht zurückgezahlt werden, wenn sie die Abschlussprüfung nicht erfolgreich bestehen oder sich nach dem Vorbereitungslehrgang gar nicht oder erst mit großem zeitlichem Abstand zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Berufskammer anmelden. Die Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränken sich überwiegend nur auf die regelmäßige Teilnahme an den geförderten Lehrgängen (vgl. § 9a AFBG).

Insofern gibt es für die jeweiligen berufsspezifischen Fortbildungsabschlüsse nach der Handwerksordnung (HwO) und dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) auch keine Jahrgänge, die in einer Art Klassenverband gemeinsam die Abschlussprüfung absolvieren (siehe auch Antwort zu Frage 5).

Eine Übersicht aller erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen, die diese unter anderem in *“mit oder ohne AFBG-Förderung“* unterteilt, existiert nicht.

2. Auf wie viele Personen verteilten sich die in der Drucksache 18/24700 erwähnten in Anspruch genommenen Darlehen in Höhe von 19.000 €? Welche Konditionen gelten für derartige Darlehen und wer hat darauf Anspruch?

Zu 2.: Im Förderjahr 2019 haben 67 Meisterschülerinnen und Meisterschüler – zusätzlich zum Zuschuss – ein Darlehen zur Finanzierung der fachpraktischen Arbeit in Anspruch genommen.

Die Darlehensbedingungen sind in § 13 AFBG rechtlich geregelt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat auf Verlangen der Fördernehmerin oder des Fördernehmers mit dieser bzw. diesem einen privatrechtlichen Vertrag über ein Darlehen in der im Förderbescheid angegebenen Höhe zu schließen. Der Darlehensvertrag kann auch über einen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller bestimmten geringeren, durch Hundert teilbaren Betrag geschlossen werden. Die wirtschaftliche bzw. finanzielle Situation der Fördernehmerinnen und Fördernehmer sind bei der Vergabe des Darlehens unerheblich. Der Sollzinssatz, der von der KfW gemäß § 13 Absatz 2 AFBG zu berechnen ist, beträgt aktuell 0,52 % p. a.

3. In der Anlage zur Drucksache 18/24700 werden die 50 am stärksten besetzten Fortbildungsberufe aufgelistet. Welche Berufe folgen auf den Plätzen 51-200?

Zu 3.: Das Statistische Bundesamt erstellt keine Auflistung über die 50. Platzierung hinaus.

4. Die Fortbildung zum Fachwirt oder Meister endet mit einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer und erklärt sich mit dem Erwerb des Titels Fachwirt oder Meister selbst. Was sind typische Ziele und Inhalte fiir Aufstiegsfortbildungen für diese Berufe: Staatlich anerkannter Erzieher, Zahnmedizinischer Prophylaxeassistent, Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent und Fahrlehrer?

Zu 4.: Die typischen Ziele, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfungen der Aufstiegsfortbildungsabschlüsse legen berufsspezifische Prüfungssordnungen des Bundes, der Länder oder der für den jeweiligen Beruf zuständigen Berufskammern gemäß § 71 BBiG fest.

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer muss vor Beginn der Maßnahme über die nach der jeweiligen Fortbildungsordnung für die Prüfungszulassung erforderliche berufliche Vorqualifikation verfügen (vgl. § 9 AFBG). Grundsätzlich sind – unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen nach dem AFBG – alle Bildungsmaßnahmen, die den drei neuen beruflichen Fortbildungsstufen zugeordnet werden können, förderfähig. Bildungsmaßnahmen auf den drei beruflichen Fortbildungsstufen entsprechen in der Regel auch den Kriterien zur Einstufung der Maßnahmen auf den Niveaus 5, 6 bzw. 7 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).

5. Werden die meisten Fortbildungen der 50 am stärksten besetzten Fortbildungsberufe nebenberuflich absolviert oder in Vollzeit? Gibt es je nach Art der Aufstiegsfortbildung festgelegte Zeiträume, in denen eine Aufstiegsfortbildung zum Abschluss zu bringen ist? Ist das branchenabhängig? Welche Zeitdauer ist bis zum Erwerb eines Fachwirt- oder Meistertitels üblich bzw. darf nicht überschritten werden?

Zu 5.: Im Förderjahr 2019 wurden insgesamt 2.057 Fördernehmerinnen und Fördernehmer gefördert, davon 1.310 in Teilzeit- und 747 in Vollzeitform.

Bei der beruflichen Aufstiegsfortbildung ist grundsätzlich zwischen den AFBG-förderfähigen Lehrgängen, die gezielt auf einen Fortbildungsabschluss vorbereiten, und der Abschlussprüfung zur Erlangung der höheren Qualifikation zu unterscheiden (siehe auch Antwort zu Frage 1).

Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der in der Regel von einem privaten Bildungsträger angeboten wird, ist freiwillig. Für die Vorbereitungslehrgänge sieht das AFBG einen maximalen Zeitrahmen für die Dauer von förderfähigen Maßnahmen (§ 2 Abs. 3 AFBG) sowie eine Förderungshöchstdauer für die Teilnehmenden (§ 11 AFBG) vor. Auch ist eine mehrmalige Förderung einer Maßnahme für das gleiche Fortbildungsziel grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. § 6 AFBG).

Maßnahmen in Vollzeitform sind beispielsweise nur förderfähig, wenn sie innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden (maximaler Vollzeit-Zeitrahmen). Die Teilnahme an einer Maßnahme in Vollzeitform wird grundsätzlich höchstens 24 Monate gefördert (Förderungshöchstdauer), eine Verlängerung ist aber entsprechend den Regelungen des AFBG in bestimmten Fällen möglich.

Die Abschlussprüfung für den Fortbildungsabschluss nimmt die hierfür jeweils zuständige Stelle vor. Vielfach sind dies die Berufskammern als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wer die Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung entsprechend den jeweiligen berufsspezifischen Prüfungsordnungen erfüllt, kann sich zur Prüfung anmelden. Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung beinhaltet jede berufsspezifische Prüfungsordnung eine begrenzte Anzahl an Wiederholungsprüfungen. Zum durchschnittlichen Zeitraum zwischen dem Beginn einer Förderung nach dem AFBG und dem Erwerb des Abschlusses „Fachwirtin/Fachwirt“ oder „Meisterin/Meister“ liegen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales keine Erkenntnisse vor.

Berlin, den 16. Oktober 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales